



**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Heidekreis**

**Schlussbericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses der Gemeinde Häuslingen  
zum 31.12.2018**

<b>Prüfungszeitraum:</b>	<b>09.02. - 01.03.2023 (mit Unterbrechungen)</b>
<b>Prüfer:</b>	<b>Steffan Voß</b>

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>4</b>
1.1	Prüfungsauftrag .....	4
1.2	Prüfungsdurchführung.....	4
1.3	Grundsätzliche Feststellungen .....	5
<b>2</b>	<b>Haushalts- und Finanzwirtschaft</b> .....	<b>5</b>
2.1	Grundlagen der Haushaltswirtschaft .....	5
2.2	Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss.....	7
2.3	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs.....	8
<b>3</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage</b> .....	<b>8</b>
3.1	Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG und § 52 KomHKVO) .....	8
3.2	Finanzrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG und § 53 KomHKVO).....	10
3.3	Bilanz (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 55 KomHKVO) .....	11
3.4	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 55 Abs. 4 KomHKVO) .....	17
3.5	Aufnahme von Krediten.....	17
3.6	Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 56 KomHKVO).....	17
3.7	Rechenschaftsbericht, Angaben im Anhang (§ 128 Abs. 3 NKomVG und §§ 57 f. KomHKVO) .....	18
<b>4</b>	<b>Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte</b> .....	<b>19</b>
4.1	Allgemeines .....	19
4.2	Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 32 KomHKVO).....	19
4.3	Vorläufige Rechnungsvorgänge (§ 33 KomHKVO).....	19
4.4	Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (§ 34 KomHKVO) .....	19
4.5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG).....	19
4.6	Konten- und Belegprüfung .....	20
<b>5</b>	<b>Weitere Prüfungsfeststellungen</b> .....	<b>20</b>
5.1	Verwaltungssteuerung (§ 21 KomHKVO).....	20
5.2	Vergabe öffentlicher Aufträge.....	20
<b>6</b>	<b>Schlussbemerkung</b> .....	<b>21</b>

**Anlagen**

- Anlage 1: Ergebnisrechnung zum 31.12.2018  
Anlage 2: Finanzrechnung zum 31.12.2018  
Anlage 3: Bilanz zum 31.12.2018  
Anlage 4: Entwicklung der Jahresergebnisse 2014 - 2018

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten.

**Abkürzungsverzeichnis**

GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie über die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) <i>-gültig bis 31.12.2016-</i>
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung) <i>-gültig ab 01.01.2017-</i>
MBI.	Ministerialblatt
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds.	Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Prüfungsauftrag

Die gesetzliche Grundlage für die Prüfung des Jahresabschlusses bilden die §§ 153 Abs. 3 und 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG. Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss der Gemeinde Häuslingen für das Haushaltsjahr 2018. Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Bilanz und
- einem Anhang.

Die dem Anhang nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Unterlagen (Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) wurden in die Prüfung einbezogen.

Mit Wirkung zum 01.01.2017 ist die KomHKVO vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130) in Kraft getreten, die die bisherige GemHKVO vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458) in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft gesetzt hat. Für das Haushaltsjahr 2017 konnten gemäß § 63 Abs. 3 KomHKVO noch die Vorschriften der GemHKVO weiterhin, auch in Teilen, angewendet werden. Mit Beginn des Haushaltsjahres 2018 war die vollständige Anwendung der KomHKVO verbindlich, soweit nicht für die Jahre 2017 und 2018 eine gemeinsame Haushaltssatzung erlassen wurde. Dieser Ausnahmetatbestand kommt bei der Gemeinde Häuslingen nicht zum Tragen.

Der wesentliche Inhalt der Prüfung ergibt sich aus § 156 Abs. 1 NKomVG. Danach ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

## 1.2 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss wurde vom RPA in der Zeit vom 09.02.2023 bis 01.03.2023 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA beschränkte die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen auf eine Zahl von Stichproben.

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung war so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Die Verwaltungsmitarbeiter haben dem RPA zu allen Fragen bereitwillig Auskunft erteilt. Über die bei der Prüfung festgestellten Mängel wurden die verfügungsberechtigten Stellen unterrichtet. Feststellungen von geringer Bedeutung sind in den Schlussbericht nicht aufgenommen worden.

Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 156 Abs. 3 NKomVG). Der Bericht hierüber enthält grundsätzlich nur Feststellungen, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten.

### **1.3 Grundsätzliche Feststellungen**

Zuletzt wurde der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 17.11.2022. Den Jahresabschluss 2017 hat der Rat der Gemeinde Häuslingen am 30.11.2022 beschlossen und dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt. Der Beschluss wurde am 14.12.2022 öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurden in der Zeit vom 15.12.2022 bis 23.12.2022 öffentlich ausgelegt. Die Mitteilung an die Kommunalaufsicht gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG erfolgte mit Schreiben vom 12.12.2022.

Im Geld- und Vermögensverkehr sind die gesetzlichen Vorschriften mit den aus dem Bericht ersichtlichen Anmerkungen beachtet worden.

Der Entlastungsvorschlag ist unter Punkt 6 des Schlussberichts enthalten.

## **2 Haushalts- und Finanzwirtschaft**

### **2.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 24.04.2018 beschlossen und mit Schriftsatz vom 25.04.2018 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese hat mit Verfügung vom 22.05.2018 erklärt, dass die Haushaltssatzung in Kraft gesetzt werden kann. Sie enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorgenannte Satzung wurde am 07.06.2018 ordnungsgemäß verkündet. Der Haushaltsplan wurde in der Zeit vom 11.06. - 30.06.2018 öffentlich ausgelegt.

Nach § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dieser Termin wurde nicht eingehalten.

Das verspätete In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung führte dazu, dass vorübergehend die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG anzuwenden waren. Feststellungen hierzu haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Mit der Haushaltssatzung wurde der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	577.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	604.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	27.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im <u>Finanzhaushalt</u> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	542.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	544.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	38.600,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.700,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite durften bis zum Höchstbetrag von 80.000,00 € zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden.

Die Steuerhebesätze betragen im Haushaltsjahr 2018 im Vergleich zu den entsprechenden Durchschnittshebesätzen:

	Gemeinde Häuslingen 2018 in %	Kreisdurchschnitt 2018 in %	Landesdurchschnitt 2018 in %
Grundsteuer A	420	387,9	385
Grundsteuer B	420	384,2	378
Gewerbsteuer	370	374,8	368

Dem Haushaltsplan waren die nach § 1 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Anlagen beigefügt.

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde Häuslingen für das Jahr 2018 wies im ordentlichen Ergebnis eine Unterdeckung von 27.000 € aus. Er galt dennoch nach § 110 Abs. 5 NKomVG als ausgeglichen, da der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis durch den Überschuss im außerordentlichen Ergebnis von 27.000 € gedeckt werden konnte. Die mittelfristige Ergebnisplanung wies für die Jahre 2019 bis 2021 Fehlbeträge in Höhe von 5.900 €, 24.400 € und 18.900 € aus.

Der Finanzhaushalt (einschließlich Tilgung) wies für das Jahr 2018 einen Zahlungsmittelverlust in Höhe von 13.600 € aus. In der mittelfristigen Finanzplanung wurden für die Jahre 2019 bis 2021 Finanzmittelüberschüsse von 11.700 €, 3.000 € bzw. 10.000 € ausgewiesen. Darin enthalten waren für 2019 Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 526.000 €.

Teilhaushalte nach § 4 Abs. 1 KomHKVO wurden im Hinblick auf die Größe der Gemeinde Häuslingen nicht gebildet. Von der Möglichkeit, nach § 4 Abs. 3 KomHKVO Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte, die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen, durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit zu erklären (Budget), wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wurde bei der Gemeinde Häuslingen durch Ratsbeschluss vom 24.09.2020 auf 150.000,00 € festgesetzt. Danach soll vor Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenze muss gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

Der Stellenplan entsprach in Form und Inhalt den Vorschriften des § 5 KomHKVO. Insgesamt waren im Vergleich zum Vorjahr folgende Planstellen ausgewiesen:

	2017	2018
Tariflich Beschäftigte nach TVöD	4,00	3,00
Pauschal Beschäftigte	k. A.	10,00
<b>Insgesamt</b>	<b>4,00</b>	<b>13,00</b>

Gegenüber dem Vorjahr ist für tariflich Beschäftigte eine Stelle weniger ausgewiesen. Laut Aussage der Verwaltung sind die entsprechenden Stellenanteile einer anderen Stelle zugeordnet worden.

Die in 2018 erstmalig im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für pauschal Beschäftigte bestehen für Personen, mit denen jeweils eine arbeitsvertraglich geregelte „geringfügige Beschäftigung“ zur Unterhaltung des gemeindlichen Vermögens vereinbart wurde.

Eine Stellenübersicht mit der Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung war dem Stellenplan beigelegt.

## 2.2 Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss

Die Bilanz der Gemeinde Häuslingen weist zum 31.12.2018 eine Bilanzsumme in Höhe von 2.012.733,60 € (Vorjahr: 1.977.514,93 €) aus.

Als Nettoposition sind 1.999.824,48 € (Vorjahr: 1.956.252,22 €) ausgewiesen; dies entspricht 99,36 % der Bilanzsumme. Das Basis-Reinvermögen beträgt zum Vorjahr unverändert 1.204.925,79 € und liegt damit bei 59,87 % der Bilanzsumme.

Die Bilanz weist Schulden in Höhe von insgesamt 6.587,31 € (Vorjahr: 16.086,64 €) aus.

Rückstellungen wurden in Höhe von 3.111,97 € (Vorjahr: 4.253,43 €) gebildet.

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 weist als ordentliches Ergebnis einen Jahresüberschuss in Höhe von 69.012,39 € und als außerordentliches Ergebnis einen Jahresüberschuss von 9.782,53 € aus. Insgesamt beläuft sich das Jahresergebnis auf 78.794,92 €.

Die vorgelegte Finanzrechnung weist einen Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 282.361,02 € aus. Am Ende des Haushaltsjahres 2018 wird ein Bestand von 357.549,96 € ausgewiesen.

Die wesentlichen Daten und Ergebnisse des Jahresabschlusses ergeben sich auch aus der **Anlage 4**.

### **2.3 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs**

Der Jahresabschluss der Gemeinde Häuslingen für das Haushaltsjahr 2018 wurde erst über den Jahreswechsel 2022/2023 erstellt. Mit Blick auf die mit dem Landkreis Heidekreis geschlossene Zielvereinbarung zur möglichst schnellen Aufarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses ein Beratungsunternehmen beauftragt. Der Gemeindedirektor hat am 23.01.2023 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt.

Die Vorgabe in § 129 Abs. 1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, wurde deutlich überschritten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss entsprechend den Formvorschriften aufgestellt worden ist. Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet.

Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde nach einer stichprobenhaften Prüfung weitgehend eingehalten. Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan erstellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses nach § 128 Abs. 2 NKomVG und die dem Anhang nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Unterlagen haben vollständig zur Prüfung vorgelegen.

Die Gemeinde Häuslingen hat von der Möglichkeit der Inventurvereinfachung des § 40 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO Gebrauch gemacht und auf eine körperliche Bestandsaufnahme der in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und ihrer Schulden und Rückstellungen verzichtet und eine Buchinventur durchgeführt.

Die Buchungen wurden in zeitlicher und sachlicher Ordnung vorgenommen. Für die Anlagenbuchhaltung wird ein Nebenbuch geführt.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht dargestellt.

Die im Jahresabschluss 2017 ausgewiesenen Beträge wurden vollständig und richtig in die Eröffnungsbilanz 2018 übertragen.

## **3 Feststellungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage**

### **3.1 Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG und § 52 KomHKVO)**

In der Ergebnisrechnung werden die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie wird in Staffelform aufgestellt und ist entsprechend § 52 KomHKVO zu gliedern.

Die Ergebnisrechnung 2018 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt.

Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Hierzu ist festzustellen, dass das ordentliche Ergebnis einen Jahresüberschuss in Höhe von 69.012,39 € und das außerordentliche Ergebnis einen Jahresüberschuss in Höhe von 9.782,53 € aufweist. Damit ergibt sich ein Jahresergebnis von 78.794,92 €. Im Rahmen der Haushaltsplanung war ein Jahresergebnis in Höhe von 0,00 € erwartet worden.

Die in der Ergebnisrechnung gebuchten Auflösungserträge aus Sonderposten (Zeile 3) in Höhe von 35.222,66 € entsprechen den Ausweisungen im Anlagennachweis. Auch die gebuchten Abschreibungen (Zeile 16) in Höhe von 59.391,32 € entsprechen den Ausweisungen im Anlagennachweis in Höhe von 59.291,29 € zuzüglich der Abschreibungen auf Forderungen in Höhe von 100,03 €.

Das Jahresergebnis wurde richtig in die Bilanz übernommen

### 3.1.1 Plan-Ist-Vergleich

Der Plan-Ist-Vergleich nach § 54 KomHKVO ist in der Ergebnisrechnung dargestellt. Die Abweichungen bei den einzelnen Arten der Erträge und Aufwendungen ergeben sich aus der **Anlage 1** zu diesem Bericht.

Gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG wurde durch den zum 01.01.2018 in Kraft getretenen RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) das verbindliche Muster der Ergebnisrechnung (Anlage 11) neu gefasst und erweitert. Danach sind in der Ergebnisrechnung ergänzend die Veränderungen durch Nachtrag, sonstige Ermächtigungen und Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren darzustellen. Als sonstige Ermächtigungen gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen, zweckgebundene Mehrerträge und -aufwendungen sowie Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Die Gemeinde Häuslingen hat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 noch das bisher verwendete Muster zu Grunde gelegt, so dass der Plan-Ist-Vergleich anhand der Ansätze des Haushaltes zum jeweiligen Ergebnis erfolgt. Eine Einbeziehung der weiteren Ermächtigungen erfolgt daher berichtsseitig noch nicht, sondern erst nach Verwendung des verbindlichen Musters durch die Gemeinde Häuslingen.

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde Häuslingen für das Haushaltsjahr 2018 weist folgende Werte aus:

	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	mehr (+)/ weniger (-)
	Euro		
Summe ordentliche Erträge	662.617,94	577.700,00	84.917,94
Summe ordentliche Aufwendungen	593.605,55	604.700,00	-11.094,45
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>69.012,39</b>	<b>-27.000,00</b>	<b>96.012,39</b>
außerordentliche Erträge	16.700,00	27.000,00	-10.300,00
außerordentliche Aufwendungen	6.917,47	0,00	6.917,47
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>9.782,53</b>	<b>27.000,00</b>	<b>-17.217,47</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>78.794,92</b>	<b>0,00</b>	<b>78.794,92</b>

Insgesamt stellten sich die ordentlichen Erträge mit 662.617,94 € gegenüber dem Haushaltsansatz um 84.917,94 € höher dar. Mehrerträge wurden insbesondere im Bereich der Steuern und ähnlichen Abgaben (+62.992,88 €) und dabei im Wesentlichen durch höhere Erträge aus der Gewerbesteuer (+48.312,16 €) erzielt.

Die ordentlichen Aufwendungen lagen mit 593.605,55 € um 11.094,45 € unter dem Haushaltsansatz von 604.700,00 €. Ursächlich hierfür waren insbesondere geringere Personalaufwendungen (-8.859,67 €).

Die Abweichungen im außerordentlichen Ergebnis ergaben sich aus dem geplanten, aber nicht realisierten Verkauf eines Baugrundstückes.

Bezüglich des Verkaufs eines gebrauchten Traktors wurde der komplette Verkaufserlös (16.700,00 €) als außerordentlicher Ertrag und der Abgang des Restbuchwertes (6.917,47 €) als außerordentlicher Aufwand erfasst. Im außerordentlichen Ergebnis hätte jedoch lediglich die Differenz zwischen Restbuchwert und Verkaufserlös als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen dürfen.

Die wesentlichen Abweichungen von einzelnen Erträgen und Aufwendungen gegenüber den Ansätzen im Ergebnishaushalt sind im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht dargestellt.

### 3.1.2 Teilergebnisrechnungen

Teilergebnisrechnungen wurden nicht erstellt, da mit Blick auf die Gemeindegröße keine Gliederung in mehrere Teilergebnishaushalte vorgenommen wurde.

## 3.2 Finanzrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG und § 53 KomHKVO)

In der Finanzrechnung werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie ist ebenfalls in Staffelform aufzustellen und entsprechend § 53 KomHKVO zu gliedern.

Die Finanzrechnung 2018 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigefügt.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 von 282.361,02 € entspricht der Ausweisung zu den liquiden Mitteln in der Schlussbilanz 2017. Der ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln von 357.549,96 € entspricht der Ausweisung zu den liquiden Mitteln in der Schlussbilanz 2018.

### 3.2.1 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO ist das Ergebnis der Finanzrechnung dem Haushaltsansatz gegenüberzustellen. Abweichungen bei den einzelnen Arten der Ein- und Auszahlungen ergeben sich aus der **Anlage 2** zu diesem Bericht.

Gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG wurde durch den zum 01.01.2018 in Kraft getretenen RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) das verbindliche Muster der Finanzrechnung (Anlage 12) neu gefasst und erweitert. Danach sind in der Finanzrechnung ergänzend die Veränderungen durch Nachtrag, sonstige Ermächtigungen und Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren darzustellen. Als sonstige Ermächtigungen gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen sowie Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Die Gemeinde Häuslingen hat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 noch das bisher verwendete Muster zu Grunde gelegt, so dass der Plan-Ist-Vergleich anhand der Ansätze des Haushaltes zum jeweiligen Ergebnis erfolgt. Eine Einbeziehung der weiteren Ermächtigungen erfolgt daher berichtsseitig noch nicht, sondern erst nach Verwendung des verbindlichen Musters durch die Gemeinde Häuslingen.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Planabweichungen:

	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	mehr (+)/ weniger (-)
Euro			
<b>Haushaltswirksame Vorgänge</b>			
Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	637.147,58	542.700,00	94.447,58
Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	541.446,01	544.200,00	-2.753,99
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>95.701,57</b>	<b>-1.500,00</b>	<b>97.201,57</b>
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	19.420,67	38.600,00	-19.179,33
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	39.933,30	50.700,00	-10.766,70
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-20.512,63</b>	<b>-12.100,00</b>	<b>-8.412,63</b>
<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>75.188,94</b>	<b>-13.600,00</b>	<b>88.788,94</b>
<b>Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>			
Einzahlungen: Aufnahme von Krediten	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen: Tilgung von Krediten	0,00	0,00	0,00
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Finanzmittelbestand</b>	<b>75.188,94</b>	<b>-13.600,00</b>	<b>88.788,94</b>
<b>Haushaltsunwirksame Vorgänge</b>			
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	4.866,05	0,00	4.866,05
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	4.866,05	0,00	4.866,05
<b>Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres</b>	<b>282.361,02</b>	<b>0,00</b>	<b>282.361,02</b>
<b>Endbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>357.549,96</b>	<b>-13.600,00</b>	<b>371.149,96</b>

Die vorstehenden Abweichungen gehen mit den Abweichungen bei den zugehörigen Ertrags- und Aufwandskonten einher.

Mindereinzahlungen aus Investitionstätigkeit sind im Wesentlichen auf den nicht realisierten Verkauf eines Baugrundstückes zurückzuführen (-21.900,00 €). Minderauszahlungen aus Investitionstätigkeit betreffen den im Jahr 2018 nicht in Anspruch genommenen Ansatz für Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen (-10.000,00 €).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Gemeinde im Anhang zum Jahresabschluss hingewiesen.

### 3.2.2 Teilfinanzrechnungen

Teilfinanzrechnungen wurden nicht erstellt, da mit Blick auf die Gemeindegröße keine Gliederung in mehrere Teilfinanzhaushalte vorgenommen wurde.

### 3.3 Bilanz (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 55 KomHKVO)

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2018 beträgt 2.012.733,60 €. Es liegt damit um 35.218,67 € bzw. 1,78 % über dem Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2017.

Im Bericht haben wir zur Bilanz grundsätzlich nur zu den Bilanzpositionen weitergehende Ausführungen getroffen, bei denen sich im Berichtsjahr wesentliche Veränderungen oder Prüfungsfeststellungen ergeben haben.

Im Übrigen wird auf die als **Anlage 3** beigefügte Bilanz verwiesen.

### 3.3.1 Aktivseite

#### Immaterielles Vermögen

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
<b>1.</b>	<b>Immaterielles Vermögen</b>			
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	42.822,14	41.009,65	100,00
	<b>Summe</b>	<b>42.822,14</b>	<b>41.009,65</b>	<b>100,00</b>

#### Zu 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Der ausgewiesene Buchwert verringerte sich um die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 1.812,49 € auf 41.009,65 €.

#### Sachvermögen

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
<b>2.</b>	<b>Sachvermögen</b>			
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	51.195,94	51.195,94	3,19
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	441.969,90	431.826,21	26,88
2.3	Infrastrukturvermögen	1.062.272,25	1.020.141,03	63,50
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.644,64	5.496,16	0,34
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	11.135,47	35.751,67	2,23
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	2.623,55	1.734,47	0,11
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	57.622,66	60.494,94	3,77
	<b>Summe</b>	<b>1.632.464,41</b>	<b>1.606.640,42</b>	<b>100,00</b>

#### Zu 2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte wird unverändert mit 51.195,94 € ausgewiesen.

#### Zu 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Wert der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte verringerte sich um die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 10.143,69 € auf 431.826,21 €.

#### Zu 2.3 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen verringerte sich zum Bilanzstichtag durch Abschreibungen in Höhe von 42.131,22 € auf einen Buchwert von 1.020.141,03 €.

Zu 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Abschreibungen auf die Außenanlagen des Ehrenmals in Häuslingen beliefen sich im Berichtsjahr auf 148,48 €, so dass sich die Bilanzposition Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler auf 5.496,16 € verringert hat.

Zu 2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge

Aktiviert wurde im Berichtsjahr die Beschaffung eines Traktors mit einem Wert von 35.700,00 €. Das vorhandene Altgerät wurde in Zahlung gegeben und der Restbuchwert (6.917,47 €) in Abgang gebracht.

Planmäßige Abschreibungen wurden in Höhe von 4.166,33 € vorgenommen. Der Wert dieser Bilanzposition erhöhte sich damit zum Bilanzstichtag auf 35.751,67 €.

Zu 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bei der Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere erfolgten im Berichtsjahr keine Zugänge. Bei planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 889,08 € wurde zum 31.12.2018 ein Restbuchwert in Höhe von 1.734,47 € ausgewiesen.

Zu 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Wert der Anlagen im Bau wurde zum 31.12.2017 mit 57.622,66 € ausgewiesen. Enthalten waren 42.259,94 € für Planungsleistungen für die Tiefbaumaßnahmen „Im Tiefen Horn, Mühlenweg und Berliner Ring“ sowie 15.362,72 € für Planungsleistungen für den Bau eines Radwegs an der L 159 zwischen Groß Häuslingen und Altenwählingen.

Im Berichtsjahr erfolgten Zugänge in Höhe von 2.872,28 € für weitere Planungskosten den Bau des Radwegs an der L 159 betreffend. Die Gemeinde wird im Falle einer Realisierung nicht wirtschaftlicher Eigentümer des Radweges; dieses ist nach Fertigstellung und Abrechnung mit dem Land Niedersachsen als Träger der Straßenbaulast entsprechend zu berücksichtigen.

Zum Bilanzstichtag sind bei dieser Bilanzposition somit insgesamt 60.494,94 € bilanziert.

**Finanzvermögen**

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
<b>3.</b>	<b>Finanzvermögen</b>			
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	13.672,11	6.400,92	91,27
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	600,00	8,56
3.8	Privatrechtliche Forderungen	5.726,61	12,00	0,17
	<b>Summe</b>	<b>19.398,72</b>	<b>7.012,92</b>	<b>100,00</b>

Zu 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 7.271,19 € auf 6.400,92 €. Sie sind durch Offene-Posten-Listen belegt und setzen sich wie folgt zusammen:

Konto	Bezeichnung	Betrag Euro
1511000	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	669,00
1511020	Beiträge nach NKAG	4.238,83
1519200	Pauschalwertberichtigung auf öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-4.300,00
1591010	Forderungen aus Grundsteuer A	169,10
1591020	Forderungen aus Grundsteuer B	3.198,69
1591030	Forderungen aus Gewerbesteuer	9.188,30
1591050	Forderungen aus Hundesteuer	637,00
1599200	Pauschalwertberichtigung auf übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	-7.400,00
	<b>Summe</b>	<b>6.400,92</b>

Die Pauschalwertberichtigung auf öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen wurde gegenüber dem Vorjahr um 100,00 € auf 4.300,00 € erhöht. Die Pauschalwertberichtigung auf übrige öffentlich-rechtliche Forderungen wurde um 3.000,00 € verringert und beläuft sich damit auf 7.400,00 €. Darin enthalten ist die Wertberichtigung bzgl. der Forderungen aus Grundsteuer B in Höhe von 100,00 €. Nach den vorgelegten Unterlagen hätte diese um rund 2.000,00 € höher ausfallen müssen.

Unter Berücksichtigung der Pauschalwertberichtigungen entsprechen die in den Offene-Posten-Listen ausgewiesenen Forderungen der Gesamtsumme der Forderungen in der Forderungsübersicht und in der Bilanz.

Zu 3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Ausgewiesen durch Offene-Posten-Liste wird eine Forderung in Höhe von 600,00 € im Zusammenhang mit der Abrechnung des beitragsfreien Kindergartenjahres 2017/18.

Zu 3.8 Privatrechtliche Forderungen

Auch die privatrechtlichen Forderungen wurden durch eine Offene-Posten-Liste nachgewiesen.

**Liquide Mittel**

Bezeichnung	31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
4. Liquide Mittel	282.361,02	357.549,96	100,00

Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand an liquiden Mitteln von 357.549,96 € stimmt mit dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung überein und entspricht dem Ausweis im Tagesabschluss der Samtgemeindekasse vom 02.01.2019.

**Aktive Rechnungsabgrenzung**

Bezeichnung	31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	468,64	520,65	100,00

Ausgaben, die vor dem Abschlussstag geleistet wurden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen, sind auf der Aktivseite der Bilanz als Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Abgegrenzt wurden Personalkosten, die im Dezember 2018 für den Januar 2019 ausgezahlt wurden.

### 3.3.2 Passivseite

#### Nettoposition

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
<b>1.</b>	<b>Nettoposition</b>			
1.1	Basis-Reinvermögen			
1.1.1	Reinvermögen	1.204.925,79	1.204.925,79	60,25
1.2	Rücklagen			
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	128.780,39	136.206,12	6,81
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	60.835,35	60.835,35	3,04
1.3	Jahresergebnis			
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen (in Klammern)	7.425,73	78.794,92	3,94
1.4	Sonderposten			
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	343.045,14	323.893,16	16,20
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	211.239,82	195.169,14	9,76
	<b>Summe</b>	<b>1.956.252,22</b>	<b>1.999.824,48</b>	<b>100,00</b>

#### Zu 1.1.1 Reinvermögen

Das Reinvermögen wird - gegenüber dem Vorjahr unverändert - mit 1.204.925,79 € ausgewiesen.

#### Zu 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Aufgrund des Ergebnisverwendungsbeschlusses zum Haushaltsjahr 2017 vom 30.11.2022 wurde das ordentliche Ergebnis des Jahres 2017 in Höhe von 7.425,73 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Am 31.12.2018 bestand eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 136.206,12 €.

#### Zu 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Ein außerordentliches Ergebnis war in 2017 nicht ausgewiesen. Die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses bleibt daher unverändert bei 60.835,35 €.

#### Zu 1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Der Jahresüberschuss 2018 ist entsprechend der Ergebnisrechnung mit 78.794,92 € ausgewiesen.

Haushaltsreste für Aufwendungen als Klammerzusatz waren nicht auszuweisen.

Zu 1.4.1 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen

Der Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen verringerte sich um Auflösungserträge in Höhe von 19.151,98 € von 343.045,14 € auf 323.893,16 €.

Zu 1.4.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Der Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten verringerte sich um die Auflösungen des Jahres 2018 in Höhe von 16.070,68 € und wird zum 31.12.2018 mit 195.169,14 € ausgewiesen.

**Schulden**

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
<b>2.</b>	<b>Schulden</b>			
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.653,05	6.587,31	100,00
2.4	Transferverbindlichkeiten			
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	10.433,59	0,00	0,00
	<b>Summe</b>	<b>16.086,64</b>	<b>6.587,31</b>	<b>100,00</b>

Zu 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch eine Offene-Posten-Liste zum Bilanzstichtag 31.12.2018 belegt.

Zu 2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke

Die Verbindlichkeit aus dem Jahr 2017 wurde im Berichtsjahr beglichen. Die Abrechnung der Betriebskosten der Krippengruppe der Stadt Rethem (Aller) erfolgte im Gegensatz zum Vorjahr bereits im Jahr 2018. Somit bestand zum Bilanzstichtag keine entsprechende Verbindlichkeit.

**Rückstellungen**

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>			
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	453,43	1.411,97	45,37
3.8	Andere Rückstellungen	3.800,00	1.700,00	54,63
	<b>Summe</b>	<b>4.253,43</b>	<b>3.111,97</b>	<b>100,00</b>

Zu 3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen

Die Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub erhöhte sich um 958,54 € auf 1.411,97 €.

Zu 3.8 Andere Rückstellungen

In dieser Bilanzposition sind die Rückstellungen bzgl. der Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresabschlussprüfungen 2015 - 2018 ausgewiesen.

Nach der vorgelegten Berechnung wäre ein Betrag in Höhe von 4.400,00 € auszuweisen gewesen.

**Passive Rechnungsabgrenzung**

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	922,64	3.209,84	100,00

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden die Beträge in der Bilanz ausgewiesen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag einem späteren Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Nach § 51 Abs. 4 KomHKVO müssen auch die nicht im Haushaltsjahr verwendeten zweckgebundenen Erträge auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei dem ausgewiesenen Betrag in Höhe von 3.209,84 € handelt es sich um die bereits im Berichtsjahr erhaltenen Landesförderungen für den Kindergarten, welche dem Jahr 2019 zuzuordnen sind.

**3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 55 Abs. 4 KomHKVO)**

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (z. B. Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen etc.), die nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, wurden wie folgt unter der Bilanz vermerkt:

Haushaltsreste	=	0,00 €
Bürgschaften	=	0,00 €
Gewährleistungsverträge	=	0,00 €
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	=	0,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	=	0,00 €
Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus	=	4.238,83 €

Bei den ausgewiesenen Stundungen handelt es sich um eine Forderung aus Straßenausbaubeiträgen.

**3.5 Aufnahme von Krediten**

Kreditaufnahmen waren gemäß der Haushaltssatzung 2018 nicht vorgesehen und sind insofern auch nicht erfolgt.

**3.6 Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 56 KomHKVO)**

Gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO werden in den Anhang des Jahresabschlusses diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Der von der Gemeinde Häuslingen vorgelegte Anhang entspricht diesen Anforderungen im Wesentlichen.

### **3.7 Rechenschaftsbericht, Angaben im Anhang (§ 128 Abs. 3 NKomVG und §§ 57 f. KomHKVO)**

#### **3.7.1 Rechenschaftsbericht**

Im Rechenschaftsbericht werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen. Der Bericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen. Dabei gilt der Rechenschaftsbericht als sogenannter kommunaler Lagebericht als wichtiges strategisches Steuerungselement.

Der Rechenschaftsbericht stellt den Verlauf der Haushaltswirtschaft des Jahres 2018 und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Häuslingen dar. Dabei wird weitestgehend von tabellarischen und graphischen Darstellungen Gebrauch gemacht. Erläuterungen oder Bewertungen sowie ein zukunftsbezogener Ausblick auf die Entwicklung der Gemeinde werden kaum vorgenommen. Wie bereits mit dem Kämmerer der Samtgemeinde Rethem (Aller) besprochen, sind künftig entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.

#### **3.7.2 Anlagenübersicht**

Nach der Anlagenübersicht der Gemeinde Häuslingen hat sich der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände zum 31.12.2018 gegenüber dem 31.12.2017 von 42.822,14 € um 1.812,49 € auf 41.009,65 € verringert. Das Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände) verringerte sich von 1.632.464,41 € um 25.823,99 € und ist zum Ende des Haushaltsjahres 2018 mit 1.606.640,42 € ausgewiesen. Das Finanzvermögen (ohne Forderungen) wird unverändert mit 0,00 € ausgewiesen.

Die Ausweisungen in der Anlagenübersicht stimmen mit den Bilanzausweisen zum Bilanzstichtag 31.12.2018 überein.

#### **3.7.3 Schuldenübersicht**

Die Schuldenübersicht der Gemeinde Häuslingen weist zum 31.12.2018 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 6.587,31 € aus. Dies entspricht dem Ausweis in der Bilanz.

#### **3.7.4 Rückstellungsübersicht**

Die vorgelegte Rückstellungsübersicht weist zum 31.12.2018 Rückstellungen in Höhe von 3.111,97 € aus.

#### **3.7.5 Forderungsübersicht**

Ausweislich der Forderungsübersicht haben sich die Forderungen der Gemeinde Häuslingen von insgesamt 19.398,72 € im Laufe des Haushaltsjahres 2018 um 12.385,80 € auf 7.012,92 € verringert und entsprechen damit ebenfalls den Ausweisungen in der Bilanz.

### **3.7.6 Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen**

Die nach § 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG vorgeschriebene Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss beigelegt. Danach wurden keine Ermächtigungsübertragungen im Sinne des § 20 KomHKVO in das Haushaltsjahr 2019 vorgenommen.

### **3.7.7 Abgabenrechtliche Nebenrechnungen**

Nebenrechnungen waren nicht zu führen, da die Gemeinde Häuslingen keine leitungsgebundenen Einrichtungen unterhält.

## **4 Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte**

### **4.1 Allgemeines**

Die Kassengeschäfte führt gemäß § 98 Abs. 5 NKomVG die Samtgemeinde Rethem (Aller).

### **4.2 Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 32 KomHKVO)**

Nach § 32 KomHKVO kann die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordern, die Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigungen ganz oder teilweise sperren.

Eine haushaltswirtschaftliche Sperre wurde im Berichtsjahr nicht ausgesprochen.

### **4.3 Vorläufige Rechnungsvorgänge (§ 33 KomHKVO)**

Eine Auszahlung darf nur dann als vorläufiger Rechnungsvorgang behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist. Die Deckung ist zu gewährleisten. Eine Einzahlung darf nur dann als vorläufiger Rechnungsvorgang behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

Feststellungen zu den vorläufigen Rechnungsvorgängen haben sich nicht ergeben.

### **4.4 Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (§ 34 KomHKVO)**

Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse sind im Berichtsjahr nach den vorgelegten Unterlagen nicht erfolgt.

### **4.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG)**

Über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach § 117 Abs. 1 NKomVG in Fällen von unerheblicher Bedeutung die Bürgermeisterin. Im Übrigen ist der Rat zuständig, in dringenden Fällen gilt § 89 NKomVG. Durch Beschluss des Rates der Gemeinde Häuslingen vom 20.06.2016 wurde die Unerheblichkeitsgrenze auf 3.000,00 € festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen waren im Haushaltsjahr 2018 nicht zu verzeichnen.

Durch den o. g. Ratsbeschluss vom 20.06.2016 hat der Rat außerdem seine Zuständigkeit aus § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG über die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf den Verwaltungsausschuss delegiert, soweit es sich um Beträge zwischen 3.000,00 € und 10.000,00 € handelt. Bei den in § 58 Abs. 1 NKomVG genannten Angelegenheiten, handelt es sich um Vorgänge, die ausschließlich durch die Vertretung zu entscheiden sind und nicht auf andere Organe übertragen werden können, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes zugelassen ist (vgl. Thiele, „Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz“, 2., überarbeitete Auflage, S. 157 ff.). Für Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Vorgängen ist abgesehen von Eilentscheidungen gemäß § 89 NKomVG sowie Vorgängen von unerheblicher Bedeutung, die gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten entschieden werden, keine Ausnahme von der Ausschließlichkeitsregelung des § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG vorgesehen. Für eine generelle Delegation auf den Verwaltungsausschuss fehlt es insoweit an einer gesetzlichen Grundlage.

#### **4.6 Konten- und Belegprüfung**

Die Belege werden fortlaufend in zeitlicher Reihenfolge nach den Ordnungsnummern abgelegt. Stichprobenartig geprüft wurden die Belege zu den Buchungen des Jahres 2018. Feststellungen haben sich dazu nicht ergeben.

## **5 Weitere Prüfungsfeststellungen**

### **5.1 Verwaltungssteuerung (§ 21 KomHKVO)**

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und den örtlichen Bedürfnissen insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen einzusetzen. Auf die Einführung einer umfangreichen Kosten- und Leistungsrechnung und eines unterjährigen Berichtswesens wurde verzichtet. Im Rechenschaftsbericht wird hierzu ausgeführt, dass „die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Häuslingen nur einen sehr geringen Umfang hat. Auf die besonderen betriebswirtschaftlichen Instrumente wird daher verzichtet“.

### **5.2 Vergabe öffentlicher Aufträge**

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG hat das RPA Vergaben der Kommunen vor der Auftragserteilung zu prüfen. Zu diesem Zweck hat das RPA zuletzt mit Schreiben vom 17.04.2014 geregelt, dass ihm beabsichtigte Vergaben von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen ab einem Gesamtauftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) zur Prüfung vorzulegen sind. Im Haushaltsjahr wurden nach unserer stichprobenweisen Prüfung keine Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauaufträge oberhalb dieser Werte vergeben.

## 6 Schlussbemerkung

Im Verlauf der Prüfung konnten einzelne Prüfungsfeststellungen zum Teil unmittelbar geklärt und ausgeräumt werden. Deshalb sind sie in diesem Bericht nicht wiederholt bzw. dokumentiert worden. Ebenso nicht erfasst sind die zur weiteren Bearbeitung gegebenen Hinweise und Anregungen in Einzelfällen, soweit sie nicht von grundsätzlicher und/oder erheblicher Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Häuslingen sind.

Soweit sich aus den Prüfungsbemerkungen keine Einschränkungen ergeben (siehe insbesondere die mit Randmarkierungen versehenen Texte), wird nach pflichtgemäßer Prüfung gem. § 156 Abs. 1 NKomVG festgestellt:

1. Der Haushaltsplan ist eingehalten worden.
2. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind - soweit geprüft - eingehalten worden.
3. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.
4. Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Entlastung nicht entgegen.

### Hinweise:

Gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG ist dieser Schlussbericht unter Beachtung der Belange des Datenschutzes an sieben Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die dauernde Aufbewahrung des Jahresabschlusses in ausgedruckter Form gemäß § 41 Abs. 2 KomHKVO ist sicherzustellen.

Soltau, 21. April 2023

Der Leiter



Runge

Der Prüfer



Voß